Der Sicherheitsrat,

*Erkennt an, dass* in Anbetracht der zahlreichend stattgefundenen Menschenrechtsverletzungen in der Konfliktsituation im Sudan, bzw. im Südsudan, Intervention in Form von Ahndung und Bestrafung von Nöten ist,

*unter weiterem Hinweis* darauf, dass bereits über 4 Millionen Binnenvertriebene des Sudans und 2,2 Millionen des Südsudans vertrieben wurden und Schätzungen zu Folge die Anzahl an Verantwortlichen für schwere Menschenrechtsverletzungen im mittleren zweistelligen Bereich liege,

*bemerkt weiterhin,* dass viele Akteure, welche schwere Menschenrechtsverletzungen begangen haben, verdeckt im Hintergrund arbeiten und somit noch nicht zur Rechenschaft gezogen wurden,

*bemerkt tief besorgt,* dass erst fünf Haftbefehle gegen sudanesische Hauptverantwortliche erlassen und nur einer dieser vor Gericht gestellt wurde,

*hebt hervor,* dass Massentötungen und ethisch motivierte Angriffe, Ausübung von sexueller Gewalt, insbesondere Vergewaltigung und Gruppenvergewaltigung und die Zerstörung von zivilem Eigentum, insbesondere systematische Plünderungen und Zerstörung von Häusern und Dörfern, teils durch Brandstiftung, als die prominentesten der derzeit dort ausgeübten Menschenrechtsverletzungen im zivilen Bereich angesehen werden können,

*In voller Erkenntnis* der bereits beschlossenen Resolutionen mit Blick auf den Sudan und Südsudan, besonders, 1769 (2007) am 31. Juli 2007, mit welcher die Einrichtung von UN-Hybridoperationen in Darfur zur Unterstützung des Darfur-Friedensabkommens und zum Schutze der Zivilbevölkerung autorisiert wurde; 1591 (2005) am 29. März, womit ein Waffenembargo, Reiseverbote und das Einfrieren von Vermögenswerten gegen alle Konfliktparteien verhangen wurde;

1. *Ist überzeugt,* dass es wichtig ist, die Hauptverantwortlichen der Menschenrechtsverletzungen wie in den Präambeln beschrieben, insofern Leib und Leben des beteiligten Personals nicht gefährdet ist,
   1. Mittels einer UN-Investigative ausfindig zu machen, mit Unterstützung der UNMISS bezüglich der Sicherheit, falls nötig auch unter Verwendung von forensischen Maßnahmen;
   2. Die ausfindig gemachten Personen oder Personengruppen anzuklagen,
      1. Mit der UN-Investigative als Kläger
      2. Und dem Internationalen Strafgerichtshof als Gericht,
   3. Und anschließender Bestimmung der Strafe über das in 1.a.ii. genannte Gericht unter Befolgung und Einhaltung des geltenden rechtlichen Rahmens.